

IV. Die praktische Ausbildung der Auditoren betreffend.

§. 23.

Nach bestandener zweiter Prüfung führt der Akzessit die Bezeichnung „Auditor.“ Er erlangt, nach vorgängiger Verpflichtung auf den Richter Eid, die Befähigung, richterliche Funktionen auszuüben, sowie Vertheidigungen zu führen. Zur Uebernahme einer Vertheidigung bedarf er jedoch, dafern er nicht Amtswegen als Vertheidiger bestellt wird, der Erlaubniß der Behörde, bei der er beschäftigt ist.

Zu seiner weiteren Ausbildung wird der Auditor mindestens sechs Monate lang bei dem Appellations-Gerichte in der Weise beschäftigt, daß er unter Aufsicht eines Kollegial-Mitglieds in Civil- und Untersuchungs-Sachen Vorträge zu erstatten und Erkenntnisse auszuarbeiten, daneben aber auch, nach Anordnung des Präsidenten, in Sekretariats- und Bureau-Geschäften Aushilfe zu leisten hat. Den Sitzungen des Kollegiums hat er beizuwohnen, sofern nicht der Präsident in einzelnen Fällen etwas Anderes bestimmt.

Den Auditoren ist ferner einige Male Gelegenheit zu mündlichen Vertheidigungen vor dem Appellations-Gerichte, einem Geschworenengerichte oder Kreisgerichte zu geben. Das Gericht, vor welchem ein Auditor als Vertheidiger aufgetreten ist, hat demselben darüber, wie er sich dabei gezeigt hat, in jedem einzelnen Falle ein Zeugniß zu den Personal-Akten des Appellations-Gerichts auszustellen.

Die Zahl der gleichzeitig bei dem Appellations-Gerichte beschäftigten Auditoren soll der Regel nach sechs nicht übersteigen.

Ueber die während des Kurses bei dem Appellations-Gerichte von dem Auditor gezeigte Befähigung zu den Geschäften, sowie über seinen Fleiß und sonstiges Verhalten ist von dem Appellationsgerichte ein Zeugniß zu den betreffenden Personal-Akten auszufertigen.

V. Die Beschäftigung der Auditoren und Akzessisten nach vollendetem Ausbildungs-Kursus betreffend.

§. 24.

Nach Beendigung des vorgeschriebenen Ausbildungs-Kurses (§. 23) werden die Auditoren bis zu ihrer vereinbarten Anstellung bei denjenigen Justiz- oder Verwaltungs-Behörden, denen sie vom Ministerium zugewiesen werden, beschäftigt.

Die Bestimmung dieser Behörden wird, soweit das vorhandene Bedürfniß es gestattet, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die eigenen Wünsche des Auditors erfolgen.

Insbesondere wird denjenigen Auditoren, welche sich für eine Anstellung im höhern Verwaltungsdienste oder für den sachwalterlichen Beruf weiter auszubilden wünschen, Ge-